

# RS UVS Wien 1991/11/08 03/32/663/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1991

## Rechtssatz

Die Mitglieder eines Chores sind keine "Mannschaft" im Sinne des KFG.

## Schlagworte

Halte- und Parkverbot; Anhalten; Halten; Alarmblinkanlage; Mannschaften; Mannschaftstransport;

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)